

Arbeitgeber

Anschrift

Telefonnummer
(freiwillige Angabe)

Landesamt für Arbeitsschutz,
Gesundheitsschutz und
technische Sicherheit Berlin
Turmstraße 21

10559 Berlin

Fax-Nr.: (030) 902 880 - 32

Benachrichtigung nach § 27 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau

Name	Vorname	Geburtsdatum
Voraussichtlicher Entbindungstermin		
Beschäftigungsort (Zweigstelle, Filiale, Abteilung)	Ansprechpartner (Telefonnummer)	
PLZ, Straße		

Angezeigt wird:

- Schwangerschaft Stillzeit
 Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen

Es handelt sich um eine

- Angestellte
 Auszubildende / Praktikantin nach § 26 Berufsbildungsgesetz
 arbeitnehmerähnliche Person
 Bundesbeamtin

Die nachstehenden Angaben dienen der Vermeidung von Rückfragen gemäß § 27 Absatz 2 und Absatz 3 MuSchG:

Angaben zur Arbeitszeit:

wöchentlich _____ Stunden täglich _____ Stunden

Beginn vor 6:00 Uhr ja nein

zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr ja nein
(hierzu ist ein Antrag nach § 28 Absatz 1 MuSchG zu stellen)

Ende nach 22:00 Uhr ja nein
(hierzu ist ein Antrag nach § 29 Absatz 3 MuSchG zu stellen)

Sonn- und Feiertagsarbeit ja nein
(Zulässigkeit siehe § 6 Absatz 1 MuSchG in Verbindung mit § 10 Arbeitszeitgesetz)

Tätigkeit vor Bekanntwerden der Schwangerschaft:

Ergebnis der Beurteilung der Arbeitsbedingungen:

- Die Arbeitsbedingungen der schwangeren/stillenden Frau wurden im Hinblick möglicher Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer, insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeiten, der Einwirkung von Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen und physikalischen Schadfaktoren überprüft und mit folgendem Ergebnis beurteilt:
 - Eine unverantwortbare Gefährdung liegt nicht vor. Der Arbeitsplatz wird unverändert beibehalten.
 - Die Arbeitsbedingungen wurden durch Schutzmaßnahmen umgestaltet.
(Zum Beispiel durch Einschränkungen der Tätigkeiten)
 - Unverantwortbare Gefährdungen wurden durch eine Umsetzung auf einen anderen geeigneten Arbeitsplatz ausgeschlossen. Wenn ja, auf welchen Arbeitsplatz? _____
 - Aufgrund eines betrieblichen Beschäftigungsverbots durch den Arbeitgeber setzt die schwangere/stillende Frau **teilweise** mit der Arbeit aus. Der Durchschnittsverdienst gemäß § 18 MuSchG wird weitergezahlt¹.
 - Aufgrund eines betrieblichen Beschäftigungsverbots durch den Arbeitgeber setzt die schwangere/stillende Frau **völlig** mit der Arbeit aus. Der Durchschnittsverdienst gemäß § 18 MuSchG wird weitergezahlt.
- Für die Schwangere wurde vom Arzt ein ärztliches Beschäftigungsverbot gemäß § 16 Absatz 1 MuSchG ausgesprochen.
- Für die Stillende wurde vom Arzt ein ärztliches Beschäftigungsverbot in den ersten Monaten nach der Entbindung gemäß § 16 Absatz 2 MuSchG ausgesprochen.

Der/Die Betriebsarzt/-ärztin _____ ist erreichbar unter Telefonnummer _____

Er/Sie wurde bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen einbezogen. ja nein

Hinweise:

Gemäß § 27 Absatz 2 MuSchG hat der Arbeitgeber der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die Angaben zu machen, die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörde erforderlich sind. Er hat die Angaben wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig zu machen.

Die auskunftspflichtige Person kann die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen ihrer in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde.

Datum/Name und Unterschrift des Arbeitgebers

¹ § 18 MuSchG gilt nicht für Entwicklungshelferinnen, arbeitnehmerähnliche Personen